

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/13 BH

L 4 SO 62/11 (LSG Hamburg)
S 25 SO 231/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Grindelberg 66, 20144 Hamburg,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 17. April
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Frage, ob der Kläger Anspruch auf höhere Kraftfahrzeugbeihilfe als die ihm gewährten 50 Euro monatlich hat.
- 2 Dies hat die Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 27.8.2008; Widerspruchsbescheid vom 5.6.2009*). Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13.10.2011; Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg <LSG> vom 17.4.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe ermessensfehlerfrei 50 Euro monatlich für behinderungsbedingte Fahrten des Klägers bewilligt, einen darüber hinausgehenden Bedarf habe der Kläger auch auf Nachfrage nicht nachgewiesen.
- 3 Der Kläger beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Dies ist nach Aktenlage nicht der Fall.
- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

